



Bund niedergelassener
Urologen Mannheim

Satzung

des

BNU Mannheim

Bund niedergelassener Urologen Mannheim e.V.

§ 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „BNU Mannheim – Bund niedergelassener Urologen Mannheim e.V.“ Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der niedergelassenen Urologen gegenüber Kliniken, Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenkassen. Weiterhin soll die Kooperation zwischen den einzelnen Praxen ausgebaut werden um in Zukunft Synergien besser zu nutzen. Die Koordinierung des Einkaufs soll optimiert und der Praxisauftritt nach außen vereinheitlicht werden.



§ 3 – SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Vereinsmitglied für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhält.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Gründungsmitglieder sind niedergelassene Urologen in Mannheim die einen Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Baden Württemberg (KVBW) innehaben. Diese sind namentlich in der Gründungsurkunde aufgeführt und Mitglieder des Gründungsrates.
- (2) Als weitere Mitglieder können niedergelassene urologische Fachärzte, die einen Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Baden Württemberg (KVBW) innehaben, aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (4) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ablehnen, wenn die Aufnahme nach seiner Auffassung nicht im Interesse des Vereins liegt, es sei denn der Gründungsrat besteht auf der Aufnahme.
- (5) Der Vorstand muss einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn der Gründungsrat der Aufnahme widerspricht.



§ 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt der Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise und schulhaft die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen und zu begründen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Beschlussfassung des Gründungsrates innerhalb einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren herbeizuführen. Diese Beschlussfassung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 – MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50.-- (i.W. Euro fünfzig) pro Jahr und wird zu Beginn eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über Änderungen des Beitrags und seiner Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben bei der Verwirklichung des Vereinszwecks jederzeit konstruktiv mitzuwirken.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Ziele, wie sie im Kodex gemäß § 2 Abs. (1) dieser Satzung definiert sind oder vom Gründungsrat gemäß § 12 Abs. (1) vorgegeben werden.



§ 8 – ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - der Gründungsrat
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Die Befugnisse des Vorstands und des Gründungsrates bleiben davon unberührt.

§ 9 – VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende des Vereins gehindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 10.000,-- (i.W.: Euro zehntausend) ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer beschränkt. Für darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Gründungsrates erforderlich.

§ 10 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gründungsrat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



Bund niedergelassener Urologen Mannheim

- a. Vertretung und Geschäftsführung des Vereins unter besonderer Berücksichtigung des Vereinszwecks, der Vorgaben des Gründungsrates und der Erhaltung der Gemeinnützigkeit;
- b. Vorbereitung und Einberufung des Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c. Ausführung von Beschlüssen des Gründungsrates und der Mitgliederversammlung;
- d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- e. Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. (2) bis (5);
- f. Durchführung von Ausschlussverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) und (4).

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb oder außerhalb förmlicher Sitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung durch den Gründungsrat oder durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 – BESTELLUNG UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gründungsrat aus dem Kreise des Gründungsrates bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Berufung folgt. Bisherige Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.
- (3) Für die Dauer der Vorstandstätigkeit ruht die Mitgliedschaft im Gründungsrat.
- (4) Scheidet während der dreijährigen Amtszeit der Vorsitzende aus dem Vorstand, gleich aus welchem Grunde, aus, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende das Amt bis zum Ende seiner Amtszeit. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kooptiert der Gründungsrat ein Ersatzmitglied aus dem Kreise seiner Mitglieder bis zum Ende der laufenden Amtszeit.



Bund niedergelassener Urologen Mannheim

§ 12 – DER GRÜNDUNGSRAT

- (1) Der Gründungsrat ist im Rahmen des Vereinszwecks zuständig für alle urologisch-/uroonkologisch-medizinischen Fragen sowie für alle die Organisation und Repräsentation des BNU Mannheim betreffenden Angelegenheiten. Des weiteren für Fragen der Organisation, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in der Patientenversorgung.
- (2) Der Gründungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks im Rahmen und unter Beachtung des ärztlichen Standesrechts.

§ 13 – ZUSAMMENSETZUNG UND LEITUNG DES GRÜNDUNGSRATES

- (1) Der Gründungsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern gemäß § 4 Abs. (1).
- (2) Der Gründungsrat kann zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. (2) eintretende Vereinsmitglieder in den Gründungsrat aufnehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gründungsrates vorgeschlagen und die Aufnahme von einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit der Mitglieder des Gründungsrates und des Vorstands beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Gründungsrat läuft auf unbestimmte Zeit. Die Amtszeit für später hinzutretende Mitglieder des Gründungsrates beträgt zwei Jahre. Die Bestellung kann wiederholt werden. Für die erneute Bestellung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gründungsrates und des Vorstands notwendig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bzw. durch Ablauf der Amtszeit im Falle später berufener Mitglieder
 - a. durch Ausscheiden aus dem Verein,
 - b. durch Veränderung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit aus Alters-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen oder
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.



Bund niedergelassener Urologen Mannheim

- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so können der Gründungsrat und der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der in Mannheim niedergelassenen Urologen, die einen Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Baden Württemberg (KVBW) innehaben, mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit ihrer Mitglieder kooptieren.
- (3) Der Gründungsrat wird von einem Sprecher geleitet. Der Gründungsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher aus den eigenen Reihen. Dieser Sprecher vertritt den Gründungsrat bis zur Wahl eines neuen Sprechers. Auf Antrag eines Gründungsmitgliedes muß ein neuer Sprecher gewählt werden.

§14 – BESCHLUSSFASSUNG DES GRÜNDUNGSRATES

- (1) Der Gründungsrat trifft nach Bedarf, mindestens aber viermal pro Jahr zur Beratung zusammen.
- (2) Der Gründungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Gründungsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in einzelnen Bestimmungen dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit gefordert wird. Bei Stimmengleichheit bzw. bei Nichterreichen der in einzelnen Bestimmungen geforderten qualifizierten Mehrheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb förmlicher Sitzungen in jeder möglichen Kommunikationsform gefasst werden, sofern alle Mitglieder zeitgleich und umfassend über den Beschlussgegenstand informiert wurden. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (5) Über sämtliche gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und allen Mitgliedern des Gründungsrates auszuhändigen.
- (6) Zu den Sitzungen des Gründungsrates muß der Vorstand anwesend sein. Vorstandsmitglieder haben im Gründungsrat ein Stimmrecht.
- (7) Der Gründungsrat kann zu seinen Sitzungen im Ganzen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vereinsmitglieder oder Personen, deren Anwesenheit er für sachdienlich hält, einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.



§ 15 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der dem Gründungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Rechte das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und dessen Feststellung;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, jedoch unter Beachtung von § 17 Abs. (4);
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Beitragshöhe und deren Fälligkeit;
 - e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung in Ausübung seines Vorlagerechts vorträgt;
 - f. Wahl der Kassenprüfer.

§ 16 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr vor Abschluss des ersten Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Versendung der Einladung.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung selbst.
- (3) Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für Form und Frist der Einladung gilt § 16 Abs. (1) entsprechend.



Bund niedergelassener Urologen Mannheim

§ 17 – BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Vorstand spätestens innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind auf diese Möglichkeit in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung des Gründungsrates erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen, vor der Sitzung vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 18 – KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kassenprüfer haben umfassend den Jahresabschluss und alle relevanten Finanzvorgänge zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.



Bund niedergelassener
Urologen Mannheim

§ 19 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 17 Abs. (4) Satz 2 die Auflösung des Vereins, so beschließt sie gleichzeitig über die Bestellung des vertretungsberechtigten Liquidators. Für die Bestellung des Liquidators genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrunde fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Gründungsrates.

Mannheim, den 12.07.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. med. Joachim Felgner _____

Dr. med. Peter Hinz _____

Dr. med. Horst Hehn _____

Dr. med. Alfred Höhlein _____

Dr. med. Hanno Keller _____

Dr. med. Esmail Kia _____

Dr. med. Hans Jürgen Metzler _____

Dr. med. Herbert Radler _____

Dr. med. Michael Rabold _____

Dr. med. Matthias Winter _____

Dr. med. Zafer Uysal _____



Bund niedergelassener
Urologen Mannheim

Protokoll der Wahl des Vorstandes

Zur Wahl des Vorstandes sind alle oben aufgeführten Gründungsmitglieder anwesend.
Die Leitung der Sitzung erfolgt durch Dr. H.J. Metzler.

In der anschließend durchgeföhrten Wahl kommt es zu folgenden Ergebnissen:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------------|----------------------|
| 1. Vorsitzender: | Dr. med. Hanno Keller | - einstimmig gewählt |
| 2. Vorsitzender: | Dr. med. Peter Hinz | - einstimmig gewählt |
| Schatzmeister: | Dr. med. Herbert Radler | - einstimmig gewählt |

Die Gewählten nehmen ihr Amt an.

Mannheim, den 12.07.10